



Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse an die zentralen Wasserversorgungsanlagen - Kostenerstattungssatzung

(Stand: 18.06.2026)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1); der §§ 1, 2, 4, 10, 12a-e, 13, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]); ist diese Kostenerstattungssatzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am

18. Juni 2026 beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II - Kostenerstattung

§ 2 Begriffsbestimmung und Grundsatz

§ 3 Höhe des Erstattungsbetrages

§ 4 Kostenerstattungspflichtige

§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit, Vorausleistung

Abschnitt III - Allgemeine Vorschriften

§ 7 Auskunftspflicht

§ 8 Anzeigepflicht

§ 9 Datenverarbeitung

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Härteklausel

§ 12 Inkrafttreten

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, nachfolgend Gemeinde, betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung als eine rechtlich und wirtschaftlich einheitliche öffentliche Einrichtung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse. Der Hausanschluss gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung.

Abschnitt II - Kostenerstattung

§ 2 Begriffsbestimmung und Grundsatz

(1) Die Begriffe Hausanschluss und Grundstücksanschluss sind im Sinne dieser Satzung immer gleichzusetzen. Nachfolgend wird deshalb nur noch der Begriff Hausanschluss verwendet.

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilernetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor der Wasserzähleranlage in Fließrichtung. Der Teil des Grundstücksanschlusses auf dem Privatgrundstück wird als Hausanschluss im nichtöffentlichen Bereich bezeichnet.

(2) Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, vom Verteilernetz bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze, wird durch die Gemeinde oder deren Beauftragten gegen Kostenerstattung hergestellt, verändert, erneuert, beseitigt und unterhalten und ist Gemeindeeigentum.

Der Teil des Anschlusses im privaten Bereich, von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung ist ebenfalls auf Kosten des Anschlussnehmers durch die Gemeinde oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen herzustellen, zu verändern, zu erneuern, zu unterhalten bzw. zu beseitigen und ist Eigentum des Grundstückseigentümers.

Die Wasserzähleranlage des Hausanschlusses ist Eigentum der Gemeinde. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für Veränderungen oder Erweiterungen des Hausanschlusses zu tragen, sofern diese von ihm veranlasst werden. Gleiches gilt für die Verlegung des Wasserzählerstandortes. Die Kostenermittlung erfolgt nach Einheitssätzen.

(5) Die Gemeinde wird grundsätzlich auf Antrag und in Abstimmung mit dem Kostenerstattungspflichtigen tätig. Art und Umfang der Maßnahme sowie Art, Zahl und Lage des Grundstücksanschlusses bestimmt der Gemeinde unter Berücksichtigung und Abwägung der Belange der öffentlichen Wasserversorgung und des betroffenen Grundstückseigentümers; insbesondere sind dessen berechnete Wünsche in die Erwägungen einzubeziehen.

§ 3 Höhe des Erstattungsbetrages

(1) Die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses sind der Gemeinde durch den Anschlussnehmer nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(2) Bei von der Gemeinde oder von Dritten veranlassten Rekonstruktionsmaßnahmen an Versorgungsleitungen, bei denen Umbindungen/Teilumverlegungen im öffentlichen Bereich von Grundstücksanschlüssen vorgenommen werden müssen, entstehen dem Anschlussnehmer keine Kosten. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Umverlegung besteht nicht.

(3) Die aus ihrer Sicht notwendig werdenden Hausanschlussauswechslungen im öffentlichen Bereich veranlasst die Gemeinde zu ihren Lasten.

(4) Hausanschlussauswechslungen (Erneuerungen) im nichtöffentlichen Bereich, bedingt durch Materialschäden, Durchflussverengungen (Verockerung) oder ungenügendem Druck, werden von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen auf Antrag und zu Lasten des Anschlussnehmers durchgeführt. Die Kostenermittlung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

(5) Der Anschlussnehmer kann innerhalb seines Grundstückes, im nichtöffentlichen Bereich, Eigenleistungen erbringen. Diese Eigenleistungen beschränken sich auf die Herstellung und das Verfüllen des Rohrgrabens und weiterer damit im Zusammenhang stehender Arbeiten (u.a. Pflanzen aufnehmen, Mauerdurchbrüche). Diese Eigenleistungen werden von den Istkosten abgesetzt. Für die durch den Anschlussnehmer erbrachten Eigenleistungen wird von der Gemeinde keine Gewähr und auch keine Haftung gegenüber Dritten für in diesem Zusammenhang etwaig entstehende Schäden übernommen.

§ 4 Kostenerstattungspflichtige

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Kostenerstattungspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.9.1994 (BGBl I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Erstattungsbetrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über, er haftet neben dem Schuldner für den öffentlich-rechtlichen Kostenersatz. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig

hergestellt, erneuert bzw. verändert oder der Hausanschluss beseitigt bzw. die Unterhaltungsmaßnahme beendet ist.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit, Vorausleistung

Die Kostenerstattung wird in einem Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach der für die Kostenerstattung geltenden Berechnung erhoben. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem endgültigen Kostenerstattungsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der künftigen Kostenschuld nicht übersteigen.

Abschnitt III - Allgemeine Vorschriften

§ 7 Auskunftspflicht

(1) Die Kostenerstattungspflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kosten erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zur Grundstücksversorgungsanlage zu ermöglichen.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Auflagen der Gemeinde bezüglich der auf privatem Grund befindlichen Wasserversorgungsanlagen sofort zu erfüllen. Zuwiderhandlungen können eine kurzfristige Absperrung des Anschlusses nach sich ziehen.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl durch den Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Kosten beeinflussen, so hat der Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Kosten und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze bei der Gemeinde zulässig:

Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 14 und 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Gemeinde und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
3. entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 8 Abs. 2, Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Kosten beeinflussen,
5. entgegen § 8 Abs. 2, Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen ^ nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Härteklausele

Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Gemeinde im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Erstattungspflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiungen besteht nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 18.06.2026

Marten Frontzek
Amtdirektor